



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. April 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 b)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II))]

65/220. Das Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

unter *Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung² sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis 2015,

sowie unter *Hinweis* auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels⁵ sowie der am 13. Juni 2002 in Rom angenommenen Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁶,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

³ Siehe Resolution 55/2.

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cln_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternaehrung-FAO/ErklaerungRom1996.html.

⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.



in Bekräftigung der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 angenommenen Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit⁷,

sowie in Bekräftigung der Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, die am 16. November 2009 in Rom angenommen wurde⁸,

ferner bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in dieser Hinsicht die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verfolgen muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise, in der eine massive Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren zusammenwirken, darunter die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Umweltzerstörung, die Wüstenbildung und die Auswirkungen des globalen Klimawandels, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologien, Investitionen und Kapazitätsaufbaumaßnahmen in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern,

entschlossen, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der weltweiten Nahrungsmittelkrise auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Menschenrechtsperspektive berücksichtigen,

⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Council of FAO, One Hundred and Twenty-seventh Session, Rome, 22-27 November 2004* (CL 127/REP), Anhang D; siehe auch E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802_en_VGs_ger.web.pdf.

⁸ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternahrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl, das Ausmaß und die immer stärkeren Auswirkungen der in den letzten Jahren zu verzeichnenden Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen, die zu einer hohen Zahl von Todesopfern und dem umfangreichen Verlust von Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

anerkennend, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft sind, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

sowie in Anerkennung der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereitstellt, um diese bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Schlusserklärung, die auf der Internationalen Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 10. März 2006 in Porto Alegre (Brasilien) angenommen wurde⁹,

in Anerkennung der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger ein Skandal ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bei mehr als einem Drittel der Kinder, die jedes Jahr vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, mit Hunger zusammenhängende Krankheiten die Todesursache sind und dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen etwa 1 Milliarde Menschen weltweit unterernährt sind, namentlich infolge der weltweiten Nahrungsmittelkrise, obwohl die Erde laut dieser Organisation genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidba-

⁹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the International Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Porto Alegre, Brazil, 7–10 March 2006* (C 2006/REP), Anhang G.

ren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt* allen Staaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und Eigentum daran sowie vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Wissenschaft und Technologie haben, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können;

6. *legt* dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung *nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen *nahe*, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verfolgen;

9. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

10. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die öffentlichen Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass 80 Prozent der Hunger leidenden Menschen in ländlichen Gebieten leben und 50 Prozent Kleinbauern sind und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird, dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist und dass staatliche Unterstützung für Kleinbauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen ein Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

12. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich auf dem Weg einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen zur Aufhaltung der Wüstenbildung und Landverödung sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Tro-

ckengebieten entgegenzuwirken, und fordert in dieser Hinsicht die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁰;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, wohlwollend zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹¹ zu werden, und zu erwägen, mit Vorrang Vertragsparteien des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹² zu werden;

14. *erinnert* an die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹³ und ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

15. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie unter anderem „Nahrungsmittelsouveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle negativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

16. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das einzelstaatliche Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere einzelstaatliche Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

18. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

19. *fordert* den raschen Abschluss und ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Doha-Runde der Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹¹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2-13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

¹³ Resolution 61/295, Anlage.

20. *betont*, dass alle Staaten alles daransetzen sollen, um sicherzustellen, dass sich ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

21. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut zu unternehmen;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit⁵ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

23. *bekräftigt*, dass es Teil umfassender Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, einschließlich der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten, ist, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung zu integrieren mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln haben, um zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

25. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zum Ausbau und zur Verbesserung der Landwirtschaft und ihrer Umweltverträglichkeit, der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Feldschulen für Bauern und Saatgutbörsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen ist, um das Recht auf Nahrung zu verwirklichen und die Ernährung nachhaltig zu sichern, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

26. *betont außerdem*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹⁴ erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernährungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen, eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf Nahrung zu fördern und zu schützen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in ganz Afrika auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungspro-

¹⁴ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1730; LGBL 1997 Nr. 108; öBGBL Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

gramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

28. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

29. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters¹⁵;

30. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 6/2 vom 27. September 2007¹⁶ verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

31. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

32. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)¹⁷, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

33. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)¹⁸, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

34. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 angenommen hat⁷, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, sind;

¹⁵ Siehe A/65/281.

¹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

¹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

¹⁸ Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

35. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

36. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

37. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;

38. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nicht-staatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

39. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

71. Plenarsitzung
21. Dezember 2010